

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 46

Artikel: Über die Sicherung des Kreditschutzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kosten. Ein sechswöchentlicher Kurs führt für die Gewerbeschule zu Aufwendungen von rund 6000 Franken, die allerdings zum großen Teil als Subventionen des Kantons und des Bundes der Stadt wieder zukommen. Die beteiligten Meister zahlen in Form der Lehrlingslöhne während des Kurses eine ungefähr gleich hohe Summe. Die bisherigen Resultate der Berufslehre und der Kurse berechtigen aber zur Annahme, daß diese Gelder wohl angelegt sind. Es wird in Zürich ein Stamm gründlich durchgebildeter Maurer heranwachsen. Mühe und Kosten ihrer Ausbildung rechtfertigen sich wegen der Hebung des Berufes und weil eine vermehrte Zahl unserer einheimischen jungen Leute tüchtige Berufsarbeiter werden, die ohne diese Gelegenheit zum weitaus größten Teil die Klasse der ungelerten Arbeiter vermehrt hätten. Es wäre nur zu wünschen, daß auch andernorts so vorgegangen würde in der Heranbildung einheimischer Maurer, wie es nun seit sechs Jahren in Zürich geschieht durch das glückliche Zusammenwirken der Schulbehörden und der Meister. (N. B. Z.)

Über die Sicherung des Kreditwesens.

Da ein reges Geschäftsleben, Handel und Verkehr ohne „Kreditoren“ gar nicht denkbar ist, so müssen anderseits dem Kreditgebenden auch Sicherungsmittel für seine Forderungen an seine Schuldner gegeben sein. Diese Sicherung liegt entweder in Personen oder in Sachen. Man spricht daher von einem Personalkredit und einem Realkredit. Das Sicherungsmittel für letzteren ist die Pfandbelastung, Faustpfand oder Grundpfand. Ohne weiter auf diese Sicherungsmittel einzugehen, wollen wir nur die Tatsache erwähnen, daß in vielen Kantonen vielfach geklagt wird, daß das neue eidgen. Zivilgesetz kein so bequemes Sicherungsmittel für Gläubiger und Schuldner kenne, wie die vielerorts beliebte Realkautionsurkunde gewesen sei. Man ist zwar der Meinung, daß die im neuen Gesetz vorgesehenen Mittel, die Grundpfandverschreibung mit Angabe einer maximalen Belastungsgrenze, der Inhaber- und der Namensschuldbrief vollen Ersatz für die Realkautionsurkunde bieten. Diese Auffassung wird auch von Herren aus dem Bankfache voll und ganz bekräftigt; der Fehler liege nur darin, daß sich das Publikum noch nicht an die neuen Sicherungsformen gewöhnt habe und sich ihrer noch nicht recht zu bedienen verstehe.

Als Sicherungsmittel des Personalkredits müssen zunächst genannt werden die Bürgschaft und die Kreditgenossenschaften.

Bei der Bürgschaft ist zu unterscheiden die einfache und die Solidar-Bürgschaft. Bei der einfachen Bürgschaft, die ganz selten vorkommt, kann der Gläubiger erst auf den Bürgen greifen, wenn er alle rechtlichen Mittel gegen den Schuldner zur Anwendung gebracht und dieser sich als zahlungsunfähig erwiesen hat. Ist Solidarbürgschaft vorhanden, so hat der Gläubiger das Recht, seine Forderung bei den Bürgen zu verlangen, ohne vorher gegen den Schuldner rechtlich vorgegangen zu sein. Sind mehrere Bürgen da, so haftet der einzelne nicht etwa für den entsprechenden Bruchteil der Schuld, sondern für die ganze Schuld und es steht auch im Belieben des Gläubigers seine ganze Forderung gegen den ihm am besten zusagenden Bürgen geltend zu machen.

Die Ehefrau kann für ihren Mann nach dem neuen Gesetz nur Bürge sein, wenn die Vormundschaftsbehörde und der Ehemann hiezu ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben. Nach altem Gesetz genügte das Einverständnis des Ehemannes. Will dagegen die Ehefrau für irgend eine andere Person Bürgschaft leisten, so ist die

vormundschaftliche Einwilligung nicht notwendig; in diesem Falle genügt die schriftliche Einwilligungserklärung des Ehemannes.

Die Kreditgenossenschaften, die in Deutschland nach dem System „Schulze-Delitzsch“ und „Raiffeisen“ eine sehr große Verbreitung haben, konnten in der Schweiz trotz mannigfacher Versuche noch nicht recht bodenständig werden. Die Stärke dieser Verbände beruht darin, daß jeder Teilhaber für die Verpflichtung der Genossenschaft unbefristet haftbar ist. Allerdings sind in neuerer Zeit auch solche Genossenschaften mit beschränkter Haftung entstanden. Daß diese Genossenschaften bei uns nicht Boden finden, hat seinen Grund wohl darin, daß fast alle größeren Gemeindefiskus einigte Spar- und Leihkassen mit Gemeindegarantie besitzen.

Der Gläubiger hat aber auch Sicherungsmittel zur Verfügung, wenn er auf den Schuldner allein angewiesen ist, im Notfall also nicht auf Drittpersonen greifen kann.

Der vorsichtige Geschäftsmann wird sich, bevor er kreditiert, über seinen zukünftigen Schuldner genau informieren. Der Informationsdienst ist ja heutzutage vortrefflich organisiert. Durch die Erklärung, daß jedes Informationsbüro seiner erteilten Auskunft beifügt, daß es sich jeder Verantwortlichkeit für die gemachten Mitteilungen über den Ausgefundenen entschlage, soll man sich nicht irreführen lassen. Jede Auskunft Erteilende ist nach Entschieden des Bundesgerichtes für entstandenen Schaden haftbar, sobald ihm nachgewiesen werden kann, daß seine Auskunft fahrlässig oder absichtlich unrichtig erteilt wurde. Daß Fahrlässigkeit in der Auskunfterteilung nicht so selten ist, wird bekannt sein.

Ein treffliches Sicherungsmittel, besonders gegen leichtsinnige Schuldenmacher, können die Kreditweschutzvereine sein; eine richtige Tätigkeit können diese Vereine aber nur entfalten, wenn sie möglichst alle Geschäftsleute umfassen und dieser Zentralstelle auch ihre Mitteilungen und Erfahrungen über nicht kreditwürdige Personen zukommen lassen.

Ein noch viel zu wenig angewandtes Sicherungsmittel ist die Bücherkontrolle. Der Kreditgebende soll sich z. B. im Kontokorrentvertrag das Recht einräumen lassen, von Zeit zu Zeit oder beliebig in die Bücher seines Schuldners Einsicht zu nehmen. Die Kontrolle kann auch einem Bücherrevisionsinstitut, einer sogen. Treuhandgesellschaft übertragen werden. Auch der Schuldner wird hievon nur seinen Vorteil haben; er wird zu einer genaueren Buchführung genötigt, was in seinem eigensten Interesse liegt und es wird dadurch unter Umständen sein Kredit bedeutend erhöht. Die Treuhandgesellschaften haften für ihre Arbeit nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag, das Mandat. Ein Mißbrauch ihrerseits mit den gemachten Einblicken in die Bücher ist also nicht zu befürchten.

Nicht unerwähnt soll sein, daß sich auch der Staat mit Sicherungsmitteln im Kreditverkehr befaßt. Die Versicherung jeglicher Art z. B. ist nichts anderes als ein Kreditgeschäft. Der Staat hat gesetzliche Bestimmungen über die verschiedenen Versicherungszweige aufgestellt; er macht die Betätigung einer Versicherungsgesellschaft von einer Konzession abhängig, stellt Vorschriften über die Rechnungsstellung zc. auf.

Auch die kantonalen Sparkassengesetze sind zum Teil solche Kreditweschutzmittel.

Drainageröhren.

Die Entwässerung von Ländereien mit feuchtem Untergrund hat schon große Fortschritte gemacht, und